

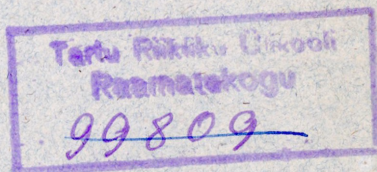


der baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft
Gewerbleiß & Handel 1886 Nr 41 & 42

Neue Maßnahmen

im

Accise-Resort



Dorpat

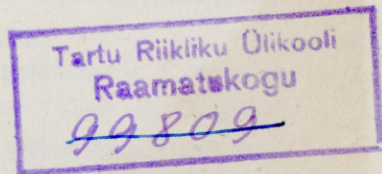
Druck von G. Laatzmann's Buch- und Steinbruderei
1886

Aus der baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft
Gewerbleiß & Handel 1886 Nr 41 & 42

Neue Maßnahmen

im

Accise-Resort



Dorpat

Druck von G. Laatzmann's Buch- und Steinruderei

1886

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 10. Октября 1886 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

22 154

Auf Initiative des derz. Directors des Departements der indirecten Steuern, A. Jermolow, wurde eine Reihe von Maßnahmen seitens der Regierung eröffnet, um die im Laufe der Geltungsdauer des Branntwein=Accise=Systems (seit 1861) entstandenen Mißstände, welche insbesondere den landwirthschaftlichen Brennereibetrieb geschädigt hatten, klarzulegen und, wenn möglich, Mittel und Wege zu finden, welche zur Ueberwindung derselben führen könnten. Diese Maßnahmen erreichten in den Arbeiten einer „Berathungs=Commission“, die im Februar 1884 beim Departement der ind. Steuern tagte, einen vorläufigen Abschluß. Ueber diese ganze Angelegenheit, namentlich auch über die Resolutionen dieser „Berathungs=Commission“ besteht in der Mittheilung der k. l. g. u. ök. Societät Nr. 11 J. Restner's ausführliche Arbeit, Referat und Kritik enthaltend.

Die in jenen Resolutionen vorgeschlagenen Neuerungen waren z. Th. so einschneidender Natur, daß die Regierung ihre gesetzgeberische Durchführung größtentheils beanstandete. Sie wurden interessirten Kreisen zur Kritik gestellt. Nur wenige Forderungen jener Commission sind unmittelbar in die Gesetzgebung übergegangen und z. Th. auch schon wirksam.

So ist, einem Artikel im „Anzeiger“ des Finanzministeriums (1886 — Nr. 26) zufolge, seit dem 1. Juli 1885 aufgrund des Gesetzes vom 24. Mai 1884 der accisefreie Ueberbrand vom Melasse = Spiritus von 12 % auf 9 % bei hoher Norm und von 8 % auf 6 % bei niederer Norm herabgesetzt worden. Seit dem 1. Juni 1886 ist durch das Gesetz vom 18. Mai 1885 der accisefreie Ueberbrand für Brennerei aus Rübenzucker = Abfällen folgendermaßen geregelt worden: bei hoher Norm von der ersten Million Grade 9 %, von weiteren $6\frac{1}{2}$ %, bei niederer Norm überhaupt 4 % von der ganzen Production. Aufgrund desselben Gesetzes vom 18. Mai 1885 wird seit dem 1. Juli 1886 der zum Besten des Brenners gewährte accisefr. Ueberbrand für Brennerei nach den Normen aus Getreide, Kartoffeln u. s. w., außer den Rübenzucker = Abfällen, folgendermaßen berechnet: bei höchster Norm und 4 = tägiger Gährdauer 4 % vom ganzen Branntweins = Ertrage, bei höchster Norm und 3 = tägiger Gährdauer 7 % von der ersten Million Grade Spiritus und 5 % von der übrigen Zahl; bei der mittleren Norm und 4 = tägiger Gährdauer $2\frac{1}{2}$ %, und 3 = tägiger Gährdauer $3\frac{1}{2}$ % von dem ganzen Branntweins = Ertrage; bei der niedrigsten Norm im einen Falle 2 % und im andern 3 % von dem Branntweins = Ertrage. Gleichzeitig ist durch dieses Gesetz auch der accisefr. Ueberbrand für Hefefabriken mit Branntweinsbrand von $2\frac{1}{2}$ auf 2 % herabgesetzt worden. Ferner sind gemäß dem Gesetze vom 18. Mai 1885 seit dem 1. Juli desselben Jahres die Ausgaben zur Beschaffung der Apparate und Filter in den Brennereien auf die Rechnung der Krone übernommen

worden, während die bei der Beschaffung des Destillir-Apparates und des Auffanggefäßes entstehenden Unkosten zu gleichen Theilen von der Krone und den Brennereibesitzern zu tragen sind. Dem Finanz-Minister ist es gestattet, versuchsweise für 3 Jahre Regeln für accisefr. Abgabe von Spiritus an chemische Fabriken zu erlassen. Das Gesetz vom 3. Juni 1886 bestimmt weniger vortheilhafte Normen und stellt Hefefabriken ohne Spiritusproduction und stellt Hefefabriken ohne Spiritusproduction unter die Accise-Aufsicht. Dasselbe Gesetz räumt dem Finanz-Minister die Befugniß ein, Regeln über Aufbewahrung, Abgang und Ueberführung des Spiritus zu erlassen, entsprechend Art. 321 des Getränke-Steuer-Gesetzes. Durch dasselbe Gesetz sind auch auf das Königr. Polen die Bestimmungen des Getr.-St = G. betreffend die obligatorische Stärke des Branntweins, Spiritus und der aus ihnen hergestellten Fabrikate ausgedehnt worden. Zwar zunächst im Interesse der Krone, aber — wie es in jenem Art. des „Anzeigers“ heißt — zugleich nicht ohne Einfluß auf das Brennereigewerbe ist die Verstärkung des Personalbestandes der Accise-Verwaltung (die Errichtung des Amtes der Controlleure), die dadurch erreichte Ermöglichung einer sorgfältigeren factischen Controlle der Brennereien und des Getränkehandels und die Verstärkung der Krugs-Wache, gerichtet auf Minderung der Contrebande. Die Verstärkung der factischen Controlle des Betriebes soll neben andern Zwecken auch eine Minderung der Formalitäten ermöglichen und der Brennerei zu landwirthschaftlichen Zwecken die Concurrnz mit der Speculations-Brennerei und hauptsächlich mit der auf Defraudation gerichteten, erleichtern.

Diesen gesetzgeberischen Maßnahmen schließt sich eine Reihe von Erlassen des Finanzministeriums an, welche gleichfalls Forderungen der „Berathungs-Commission“ gerecht werden sollen; sie bezwecken meist Vereinfachung der Formalitäten in der Controlle der Brennereien, wie des Verkehrs mit Spiritus. Bereits ausgearbeitet ist endlich ein Project, das der nächsten Session des Reichsraths vorgelegt werden und die Salog-(Pfand-)Stellung bei Stundung der Accise günstiger gestalten soll. Ein anderes soll auf dieses folgen, das Vereinfachungen in der obligatorischen Buchführung auf den Brennereien zum Zwecke hat.

Was aber die übrigen Vorschläge der „Berathungs-Commission“ anlangt, so werden dieselben in dem citirten Artikel des „Anzeigers“ einer Kritik unterzogen, die in folgendem ausführlich wiedergegeben wird, weil sie mit Gesetzes-Vorschlägen eng verknüpft ist. An die Wiedergabe des im Art. des „Anzeigers“ zum Ausdruck gelangten Gedankenganges soll dann versucht werden zu den in demselben enthaltenen Vorschlägen zu neuen gesetzgeberischen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Man ist im Departement von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Durchführung aller Vorschläge der „Berathungs-Commission“ unmöglich wäre, weil in Mittheilungen, die dem Departement zugegangen sind, und in den statistischen Daten des Departements sich ernste Hinweise finden, welche darthun, daß einige von jenen Vorschlägen mit den thatsächlichen Nothen und Interessen des Brennerei-Gewerbes wie der Landwirthschaft nicht übereinstimmen. Diese Ueberzeugung ist durch eine neue Commission beim Departement, welche einen, wie es scheint,

überwiegend bürokratischen Charakter gehabt hat, geklärt worden. Diese Commission hat sich, wie gesagt, auf die Kritik nicht beschränkt, sondern ist mit Vorschlägen hervorgetreten, in denen sie zum Theil die Resolutionen ihrer Vorgängerin acceptirt, zum Theil auf Ideen zurückgegriffen hat, welche in jener aus recht heterogenen Elementen zusammengesetzten Commission von 1884 aufgetaucht waren, dort aber verworfen worden sind. Diese Vorschläge der jüngsten Commission werden vor ihrer eventuellen Einbringung in den Reichsrath, die in dessen nächster Session stattfinden soll, zur öff. Discussion gestellt, als deren Schlußtermin der 1. November d. J. namhaft gemacht worden ist.

„Die von der Berathungs-Commission in Vorschlag gebrachten Merkmale zur Unterscheidung der landwirthschaftlichen und commerziellen Betriebe sind“ — so heißt es im Art. des „Anzeigers“ — „als dermaßen schwankend erkannt worden, daß es unmöglich erscheint sie der projectirten Unterscheidung in den Bestimmungen für diese und jene Kategorie von Betrieben zugrunde zu legen. Da die Berathungs-Commission es zugleich anerkannt hat, daß im Interesse der Entwicklung der landwirthschaftlichen Brennerei nicht sowohl Vortheile für die kleinen Betriebe erforderlich wären, als sich die Entfernung von Verhältnissen als nothwendig erwiesen hat, welche die Entwicklung dieses Gewerbes hemmen und ihm eine nicht gewünschte Richtung gegeben haben; da ferner in Wirklichkeit die s. g. commerziellen Betriebe nicht selten eine landwirthschaftliche Bedeutung bewahren, dagegen die äußerlich landwirthschaftlichen als durchaus commerzielle sich erweisen und da nur ein Merkmal — die absolute Höhe

der Production — allgemeine Bedeutung im Sinne einer Werthschätzung der Stellung von Brennerei-Betrieben hat, indem kleine Betriebe unbestreitbare Vorzüge in landwirthschaftlicher Beziehung haben; so ist es als wünschenswerth erkannt worden, auf dem Wege entsprechender Abänderungen einiger der jetzt geltenden Bestimmungen über den Branntweinsbrand die möglichen Erleichterungen des Brennerei-Gewerbes im allgemeinen zu erreichen.

„Als von größter Wichtigkeit für das Brennerei-Gewerbe in der Zahl der geltenden Bestimmungen des Getr.=St.=G., soweit sie Einfluß auf Charakter und Umfang der Betriebe haben, erweisen sich, auch nach Meinung der genannten Commission, die Bestimmungen über den Umfang und die Art der Berechnung des accisefreien, zum Vortheil des Brenners gewährten Ueberbrandes. Zwar ist durch das Gesetz vom 18. Mai 1885 der Umfang des Ueberbrandes (seit 1. Juni 1886) etwas herabgesetzt für Betriebe, die bei 3-tägiger Gährdauer und höchster Norm mehr als 1000000^o erbbrennen, aber dabei wird die Zahl des accisefrei zu berechnenden Ueberbrandes nur begrenzt durch die Höhe der Spiritus-Erträge. Deshalb genießen die großen Betriebe, welche über alle Vervollkommnungen der Technik verfügen, welche die besten Rohstoffe benützen und in Folge dessen die Spiritus-Erträge auf 50^o und sogar 60^o von dem Pud Getreide oder der entsprechenden Quantität Kartoffeln treiben, einen bedeutenden Vorzug vor den weniger vollkommenen, kleineren und schlechtere Rohstoffe verbrennenden Betrieben in der Zahl des ihnen zufallenden accisefreien Ueberbrandes. Um die Vortheile dieser und jener Betriebe in dieser Hinsicht auszu-

gleichen, ist es als wünschenswerth erkannt worden zu bestimmen, daß der Ueberbrand nicht nach dem ganzen Branntweins- Ertrage, sondern nach den von dem Brenner gewählten Normen berechnet würde, wobei vorgeschlagen worden ist mit Ausnahme der unten näher bezeichneten Fälle den Maßstab des Ueberbrands fürs erste so zu belassen, wie er durch das Gesetz vom 18. Mai 1885 festgesetzt worden ist.

„Durch die Commission ist erkannt worden, daß die bestehende Ordnung in der Gewährung des accisefreien Ueberbrandes an den Brenner, sowie der Export-Prämien für Branntwein und Spiritus, eine der Ursachen jener für das Brennerei-Gewerbe so überaus schädlichen Preisschwankungen auf dem Spiritus-Markte sei und zwar deshalb, weil nach dem geltenden Getr.-St.-G. der Ueberbrand und die Prämien durch accisefreie Abschreibung zu gunsten des Brenners eines gewissen Procentsatzes an Spiritus-Graden von der Gesamtzahl des erbrannten Spiritus gewährt wird. Infolge derartiger Abschreibungen accisefreien Spiritus sind die Besitzer der Brennereien, insbesondere der großen, in der Lage bedeutende Partien accisefreien Spiritus auf den Markt zu werfen und dieselben zu niedrigeren als den für accisepflichtigen bestehenden Preisen zu verkaufen. Von der anderen Seite, — gegenwärtig ziehen die Brenner bei weitem nicht den vollen Nutzen aus dem zu ihrem Besten gewährten accisefr. Ueberbrande und erhalten garnicht die Summe, welche für diesen Ueberbrand der Krone entgeht; der ganze Vortheil des accisefr. Ueberbrandes bleibt in den Händen der Händler hängen. Solches entsteht dadurch, daß die Brenner, um den Ueberbrand zu nutzen, gezwungen sind den Verlauf des nor-

malen Spiritus zu beschleunigen und dabei sich niedrigere Preise gefallen zu lassen, worauf sie dann auch den Ueberbrand zu niedrigem Preise verkaufen, und das um so mehr, als die Händler für accisefreien Branntwein den Preis niedriger zu stellen pflegen, als für normalen, nicht selten sogar niedriger als die entsprechende Accise. Letzterer Umstand bezieht sich auch auf die Prämien für exportirten Spiritus. Um diese ungünstigen Folgen der geltenden Bestimmungen über die Abschreibung des Ueberbrandes zu beseitigen, ist es als nützlich erkannt worden, daß so Ueberbrand wie Export-Prämien den Brennern in Gestalt einer entsprechenden Geldsumme und nicht in Gestalt accisefr. Spiritus in Anrechnung gebracht werde. *) Eine derartige Ordnung der Gewährung des Ueberbrandes und der Prämien wäre geeignet, jenen schädlichen Einfluß des accisefr. Branntweins zu beseitigen und das schon deshalb, weil sie in den Marktverkehr einen

*) Der der Abhandlung beigelegte Gesetz-Entwurf „über Ausgabe von Geld-Prämien anstatt der Abschreibung accisefreien Branntweins“ — läßt keinen Zweifel über das entscheidende Moment, den Zeitpunkt der Auszahlung dieser Geldprämien bestehen. Es heißt in Pct. A. 1) Aller auf den Brennereien erbrannte Branntwein, wie der normale, so auch der Ueberbrand wird aus den Kellern der Brennereien nicht anders abgelassen, als nach Zahlung der Accise oder nach Stundung derselben unter Stellung des Salogs. 2) Anstatt der Abschreibung des Ueberbrandes zum Vortheil des Brenners wird diesem aus der Kronen-Casse baares Geld ausgezahlt, im Betrage der Accise für die ihm zuerkannte Anzahl Spiritus-Grade, welche den Ueberbrand ausmacht. 3) Die Ausgabe des Geldes aus der Kronen-Casse erfolgt erst dann, wenn die Accise für allen Branntwein, der auf die Concession hin erbrannt ist, auf welche sich der Ueberbrand bezieht, bezahlt oder durch Salog sichergestellt ist u. s. w.

Branntwein einheitlichen Charakters brächte, und zwar nur veraccisten. *)

„Um der Concentration des Brenneri-Gewerbes in wenigen großen Betrieben entgegenzuwirken ist es als wünschenswerth erkannt worden, außerdem das Procent des zum Vortheil des Brenners zu berechnenden accisefr. Ueberbrandes auf zwei Procent von dem 100 000 Wedro 40 ° Branntweins übersteigenden Productions-Quantum a) für Betriebe, welche sich neu auf eine jene Zahl überschreitende Production einrichten und b) für diejenigen bestehenden Betriebe, welche den Umfang ihrer Production über 100 000 Wedro 40 ° Branntweins hinaus vergrößern, wobei die bisherige Production nach einem dreijährigen Durchschnitt zu bemessen wäre; ferner, um den bestehenden großen Betrieben nicht ausschließende Vorrechte zu gewähren, ist es als unumgänglich erkannt worden, daß auch für diese Betriebe der Betrag des zu Nutzen des Brenners berechneten accisefr. Ueberbrandes von der 100 000 Wedro 40 ° Branntwein überschreitenden Production gleichfalls auf zwei Procent ermäßigt werde und zwar so, daß nach je 2 Jahren das Procent des für solche Betriebe von der die genannte Zahl überschreitenden Production berechneten accisefr. Ueberbrandes um $\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt würde.

„Bei Bestimmung der obbezeichneten Verhältnisse des dem Brenner berechneten Ueberbrandes ist es als unumgänglich erkannt worden, in dieses Verhältniß auch die natürliche Lec-

*) Damit der Gedankengang in der Commissions-Arbeit keine Unterbrechung leide, seien die sich aufdrängenden Einwände gegen diese Argumentation hier unterdrückt und an den Schluß verwiesen.

cage einzuschließen d. h. von dem Ueberbrand diese Leccage nicht zu trennen, sondern sie als in der Summe des dem Brenner berechneten Ueberbrandes einbegriffen anzusehen. Ohne das Brennen in den Sommermonaten zu verbieten — wobei dahin Mai bis incl. August zu rechnen wären — und ohne dafür irgend welche besondern Patente zu fordern, ist es als nothwendig erkannt worden, im Sinne der Förderung der Betriebe, welche Branntwein vorzugsweise zu landwirthschaftlichem Zwecke, folglich im Winter, produciren, den accisefreien Ueberbrand für die Sommermonate zu bestimmen, wie folgt: beim Brennen nach der höchsten Norm — nach dem Maßstabe der mittleren Norm, beim Brennen nach der mittleren Norm — nach dem Maßstabe der niedrigsten Norm und beim Brennen nach der niedrigsten Norm — nach dem Maßstabe von 2 %.

„Was die Frage betrifft nach der Bestimmung der Normen für den Branntweins-Brand nach dem Gewicht des Rohstoffs oder nach dem Inhalt des Gährraums, so scheint es, trotzdem man nicht umhin kann den Normen nach dem Inhalt des Gährraumes darin einen Vorzug einzuräumen, daß sie dem Brenner freiere Bewegung bei der Wahl der Rohstoffe und namentlich die Möglichkeit gewähren minderwerthiges Material zu verbrennen, dennoch unmöglich nur solche Normen allein als obligatorisch aufzustellen, weil die Controlle nach dem Gewicht der Rohstoffe größere Garantien für die Gesetzmäßigkeit des Branntweinsbrandes bietet und ein wesentliches Mittel zur Aufdeckung und zum Beweise von Mißbräuchen bildet. Deshalb ist als nothwendig erkannt worden zwei Arten von Normen aufzustellen, solche nach dem

Gewicht der Rohstoffe und solche nach dem Inhalt des Gähr-
raumes; ferner dem Finanz-Minister anheimzugeben, in jedem
einzelnen Falle, den Besitzern landwirthschaftlicher Brenne-
reien die Normen nach dem Inhalt des Gährraumes zu ge-
statten und endlich (also durchs Gesetz) für beide Arten von
Normen eine derartige Höhe festzusetzen, daß ihre Vortheile
sich möglichst ausgleichen und zwar:

	N o r m e n		
	höchste	mittlere	niedrigste
Aus 1 Pud Getreide . . .	38—41 ⁰	37 ⁰	35 ⁰
aus 1 Pud Kartoffeln . .	12 ⁰	11 ⁰	9—10 ⁰
aus 6 Wo Inhalt d. Gähr- raumes	39—41 ⁰	38 ⁰	35—36 ⁰
Procente des accisefr. Ueber- brandes			
bei 3-tägiger Gährdauer			
von der ersten Million Grade	7	3 1/2	3
von der übrigen Anzahl . .	5		
bei 4-tägiger Gährdauer . .	4	2 1/2	2

„Ausgehend von der Erwägung, daß die möglichste Be-
seitigung des unlautern Elements aus der Mitte der Brannt-
weins-Brenner, das nicht sowohl auf die Vortheile der Pro-
duction als vielmehr auf Gesetzesübertretungen rechnet, nicht
nur die Interessen der Krone sicher stellen würde, sondern auch
das Brennerei-Gewerbe in eine bessere Lage versetzen und
zugleich den schädlichen Einfluß der Speculation auf dieses
Gewerbe schwächen würde, ist es als wünschenswerth erkannt
worden die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Production
in der Brennerei durch die Forderung eines Salogs auf fol-
genden Grundlagen durchzuführen:

a) Als normale Sicherstellung wird festgesetzt:

Für die ersten 100 Pud Getreide*) täglicher Maischung
à 50 R. pro Pud — 5000 R.

Für die folgenden 200 Pud Getreide täglicher Maischung
à 25 R. pro Pud — 5000 R.

Für die folgenden 300 Pud Getreide täglicher Maischung
à 15 R. pro Pud — 4500 R.

Für jedes folgende Pud täglicher Maischung à 10 R.
pro Pud.

„Auf diese Weise ist ein Betrieb von 500 Pud täglicher Maischung durch einen Salog von 13 000 R. sicher zu stellen, ein solcher von 750 Pud durch einen Salog von 16 000 R., ein solcher von 1200 Pud durch einen Salog von 20 500 R.

b) Auf landwirthschaftlichen Brennereien d. h. solchen, die sich auf privaten Gütern befinden, dabei nicht beliehen sind außer in der Reichs-Adels-Bank oder in privaten landwirthschaftlichen Credit-Instituten, aber keine zweite Ingrossation tragen, wird der Branntweinsbrand ohne Salog-Stellung gestattet, aber mit Belastung wie der Fabrik selbst mit dem Grund und Boden unter ihr und der Betriebs-Einrichtung nach dem Inventar, so des ganzen Gutes, in dem der Betrieb sich befindet, durch eine dem Betrag des Salogs entsprechende Ingrossation. Dabei werden als landwirthschaftliche solche Betriebe verstanden solche, die sich auf privaten Gütern befinden und den Verhältnissen der Wirthschaft entsprechen,

*) Bei folgender Aufstellung sind 3 Pud Kartoffeln gleich 1 Pud Getreide und 6 Wedro Gährraum als entsprechend 1 Pud Getreide oder 2 Pud Kartoffeln angenommen worden.

wobei als Maßstab ein Pud täglicher Maischung auf eine Dessjätine Acker anzunehmen wäre*). Im Falle der Vergrößerung dieses Umfanges des Betriebes im Verhältniß zur Ackerfläche des Gutes wird der Branntweins-Brand nicht anders gestattet, als nach erfolgter ergänzender Salog-Stellung, im Maßstabe von 50 R. für die ersten 100 Pud überschießender Maischung, 25 R. für die folgenden 200 Pud u. s. w. in den oben angegebenen Verhältnissen.

c) Von den industriellen Betrieben, desgleichen von denjenigen landwirthschaftlichen, die sich auf Gütern befinden, welche durch private Obligationen belastet sind oder über welche eine zweite Ingrossation stattgefunden hat, wird die Stellung des vollen Salogs gemäß Pct. a verlangt.

d) Arrendatore von Betrieben dürfen, abgesehen von der im Getr.=St.=Gesetze festgesetzten Sicherstellung, den Branntweins-Brand nicht anders betreiben, als nach Stellung des im Pct. a festgesetzten Salogs. Von der Stellung des Salogs können Arrendatore nur befreit werden in dem Falle, daß der Besitzer des Gutes, auf dem der Betrieb sich befindet, die Garantie im Betrage des festgesetzten Salogs übernimmt und dabei dieses Gut den Bedingungen, welche in Pct. b erwähnt sind, entspricht.

„Unabhängig von den oben mitgetheilten Vorschlägen betreffend die Abänderung des Getr.=St.=G. ist es im Sinne der Beseitigung von Verhältnissen, welche die Entwicklung

*) Inbezug auf das Königr. Polen und die baltischen Provinzen müssen die Regeln über die Annahme von Gütern als Salog mit dem dort bestehenden Hypotheken-Wesen in Einklang gebracht werden.

dieses Gewerbes hemmen, insbesondere in letzter Zeit, bei dem bedeutend erhöhten Maßstab der Accise auf Spiritus, als zeitgemäß anerkannt worden: 1) den durch Art. 249 des Getr.=St.=G. gewährten Betrag des Credits auf 2000 Rbl. zu erhöhen; 2) den Abgang so des accisefr. wie des normalen Branntweins unter Saloslog auf 3 Monate für jede Summe zu gestatten, unter der Bedingung, daß die Accise für den unter Salog abgelaassenen Branntwein zum 1. Datum des 4. Monats zum vollen eingezahlt wird; 3) auf das Königr. Polen den Art. 253, betr. die Salog=Verhältnisse, durch welche die Accise-Summe sicher zu stellen ist, auszudehnen; und 4) bei der Berechnung der Patent-Steuer die versiegelten Gährbottiche nicht hineinzuziehen.“

Soweit die Vorschläge der jüngsten Commission in Sachen der Abänderung der geltenden Getränke-Steuer-Gesetze. Das Finanzministerium hat sich eine Prüfung dieser Vorschläge vorbehalten, ehe es seinen Gesetzentwurf im Reichsrathe einzubringen gedenkt. Die Sache ist somit noch im Flusse. Von der Aufforderung zur Begutachtung sei deshalb auch an dieser Stelle Gebrauch gemacht und zwar im Sinne der Zweckmäßigkeit jener Vorschläge für das Brennerei-Gewerbe in den baltischen Provinzen.

Nachdem im vorstehenden die Darstellung des officiellen Organes des Finanzministeriums über die Arbeiten der jüngsten mit Abänderungs-Vorschlägen zur geltenden Branntweins=Accise=Gesetzgebung betrauten Commission in extenso wieder gegeben worden, sei nunmehr unser Standpunct zur Frage im angedeuteten Sinne präcisirt. Allem zuvor können wir nicht umhin zu constatiren, daß das Bedürf-

niß nach Consolidirung der mannichfach in letzter Zeit abgeänderten Bedingungen, die dem Brenneri-Gewerbe im Interesse einer wichtigen Steuerquelle vom Staate vorgeschrieben werden, in Brenner-Kreisen ein weit größeres ist, als dasjenige nach Erleichterung der Production, nach Bekämpfung der Concurrenz industrieller Betriebe. Das Brenneri-Gewerbe der Welt hat gegenwärtig ein harte Zeit der Noth zu bestehen, deren Ziel kaum ein anderes wird sein können als Productions-Einschränkung. Wo der heilsame Schnitt am tiefsten ins Fleisch dringen wird, läßt sich z. B. noch nicht absehen. Eine derartige Lage des Gewerbes fordert Concentration der Kräfte. Wird jede Aenderung der Accise-Gesetze zu jeder Zeit mit zeitweisigem Unbehagen des Gewerbes erkauft, so würde sich diese Wirkung gegenwärtig erheblich steigern. Nur durch die sorgfältigste Ausnutzung aller Vortheile der Technik kann die schwere Krisis überwunden werden und diese Technik ist keine für alle Verhältnisse gleiche. Wie bekannt, modificirt sie sich je nach den zu Recht bestehenden Accise-Gesetzen von Staat zu Staat sehr bedeutend. Sie hat es verstanden sich denselben genau anzupassen. Das hat zur Folge, daß die Abänderungen der geltenden Accise-Gesetze nothwendiger Weise bedeutende Modificationen im Betriebe nach sich ziehen. Das wäre aber gleichbedeutend mit einer Schwächung des Gewerbes in einer Zeit, welche Concentration aller Kräfte für den internationalen Kampf erheischt. Die Beweggründe, welche die Regierung geleitet haben, Abänderungs-Vorschläge der geltenden Branntweins-Accise-Gesetze in Erwägung zu ziehen, sollen hier durchaus nicht verkannt werden. Der Ueberzeugung, daß es Pflicht

der Regierung sei, zur Abänderung derjenigen Verhältnisse, welche durch die Accise-Gesetzgebung selbst geschaffen worden sind und sich als Fesseln des Gewerbes ihr selbst erwiesen haben ohne durch das Interesse der Krone gerechtfertigt zu werden, auch selbst die Initiative zu ergreifen, kann allerseits nur zugestimmt werden. Die Regierung hat sich bemüht sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch Verordnungen gegen die Defraude anzukämpfen und die Fesseln des Formalismus zu sprengen. Eine jede derartige Maßregel, selbst die unbedeutendste, wird von dem gesetzmäßigen Brennerei-Gewerbe stets dankbar empfunden werden. Man kann nur wünschen, daß dieser dornenvolle Pfad mit noch mehr Erfolg beschritten werde. Um nur eins anzuführen, so will uns bedünken, daß die Gestattung 4-tägiger Gährdauer, die auch in den Vorschlägen der jüngsten Commission noch figurirt, durch kein Bedürfniß gerechtfertigt wird und als eine Handhabe zur Umgehung der Gesetze auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden könnte. Eine unvortheilhafte Stellung derartiger Betriebe in der Berechnung des accisefreien Ueberbrandes genügt demgegenüber offenbar nicht, der auf andere Vortheile speculirt. Unzweifelhaft läßt sich auch nach der Richtung hin, welche in den oben wiedergegebenen Darlegungen des „Anzeigers“ nur kurz angedeutet ist, nämlich der Umwandlung der bloß formalen Controle mit ihren Weitläufigkeiten in der Buchführung und Betriebs-Besicherung in eine vereinfachte factische Controle, noch sehr viel thun.

Aus jener Ueberzeugung von der ungünstigen Beeinflussung des Gewerbes durch die Accise heraus und im Zusammenhang mit der Entwicklung der Technik hat sich in

Regierungs-Kreisen die andere Ueberzeugung befestigt, daß die geltenden Accise-Gesetze die Entwicklung eines industriellen Charakters im Brennerei-Gewerbe auf Kosten ihres landwirthschaftlichen begünstige. Diese unzweifelhaft unglückliche Entwicklung kann nicht geleugnet werden, sie ist durch die Statistik des Brennerei-Gewerbes erhärtet. Wohl aber ist es bisher nicht gelungen die Einsicht in die Gründe dieser Erscheinung, die keine dem russischen Staate ausschließlich eigenthümliche ist, über allen Zweifel zu erheben. Noch schwieriger aber ist die Definirung der Begriffe, auf denen jener Gegensatz der „landwirthschaftlichen“ und „industriellen“ Betriebe in dem Brennerei-Gewerbe beruht. Die Darstellung des „Anzeigers“ hat vollkommen recht mit einem Hinweise auf den durchaus schwankenden Charakter der Desininitionen der sog. „Berathungs-Commission.“ Diese Einsicht der jüngsten Commission hat dieselbe aber leider nicht vermocht von neuen Versuchen, jene Begriffe in die Gesetzgebung einzuführen, abzustehen, trotzdem es ihr nicht gelungen oder sie es auch wohl gar nicht versucht hat eine präcise Definition zu finden. Daß aber eine Gesetzgebung ohne feststehende Begriffe nicht auskommt, beweist wieder einmal die in extenso wieder-gegebene Darstellung der Commissions-Arbeit. Die Frage der landwirthschaftlichen Brennereien wird drei mal gestreift. Das erste mal — bei Gelegenheit der Kritik der Resolutionen der vorhergegangenen Commission — wird als einzig zuverlässiges Merkmal der absolute Umfang der Production — also keine Relation zur Ackerfläche u. dergl. — bezeichnet und erklärt, daß die kleineren Betriebe in landw. Hinsicht unbestreitbare Vorzüge vor den größeren haben. Das zweite

mal — bei dem Vorschlag zur Einführung von zweierlei Normen — wird der Ausdruck „landwirthschaftlicher Betrieb“ ohne weiteres gebraucht und dem Finanzminister anheimgegeben, solchem zu gestatten eine Form der Betriebs-Normen zu wählen, welche die Controлле erschwert, also ein Vertrauensvotum involvirt. Beiläufig, da der Finanzminister, gleichwie seine höheren Organe unmöglich die Verhältnisse der einzelnen Betriebe zu durchschauen vermögen, um so weniger, als ihnen nicht einmal vom Gesetze objective Merkmale an die Hand gegeben werden sollen, so fällt die ganze Last auf die Local-Recise-Verwaltung zurück. Diese also soll entscheiden ob landwirthschaftlicher Betrieb ob nicht. Das heißt doch etwas zu viel Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Burokratismus setzen. Das dritte mal — bei der Ausführung des Gedankens der Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Betriebe — wird eine Definition der Begriffe in die Gesetzgebung eingeführt und nur denjenigen Gutsbesitzern die Befreiung von der Salog-Stellung eingeräumt, welche außer weitgehender Schuldenfreiheit ihrem Brennerei-Betriebe keine größere Ausdehnung geben als im Verhältniß von 1 Pud täglicher Maischung zu 1 Dessjätine Acker. Im letzten Falle handelt es sich allerdings nicht um jenen Begriff des landwirthschaftlichen Betriebes allein, sondern derselbe ist hier mit einer Kategorie der Creditsfähigkeit verquickt, welche die jüngste Commission in dem Besitze von Gütern gefunden hat, die nur durch öffentliche Hypotheken-Institute beliehen sind. Auf diesen Punct wollen wir später eingehen. Hier sei nur auf die Gefahr hingewiesen, welche in der Definition eines Begriffes für einen einzelnen Fall liegt. Derjenige Bezirks-

Inspector würde sehr bedeutend fehl greifen, welcher, nachdem die Vorschläge der jüngsten Commission etwa Gesetzeskraft erlangt haben sollten, gestützt auf diese specielle Definition jene dem Finanzminister eingeräumte Befugniß der Gestattung von Raum-Normen des Betriebes handhaben wollte. Denn, da der Gesetzgeber ausdrücklich in dieser Befugniß der Landwirthschaft zu Hülfe kommen will, so würde er die Intentionen desselben nur zu einem sehr kleinen Theile erfüllen, indem er nur Brennereien bis zu einem gewissen Maximal-Verhältniß zur Ackerfläche begünstigen wollte. Denn, wie derselbe Gesetzgeber sehr richtig bemerkt hat, giebt es Brennereien, welche auf den ersten Blick als landwirthschaftliche erscheinen, in Wahrheit aber industrielle sind, und umgekehrt. Es ist eben weder der absolute Umfang, noch der verhältnißmäßige Umfang des Betriebes, noch endlich, wie wir wohl kaum hinzuzufügen brauchen, das Befinden des Bezirks-Inspectors darüber entscheidend, was landwirthschaftlicher Brennerei-Betrieb sei, was nicht; sondern eine ganze Reihe von Momenten, welche durch die Complicirtheit und Vielgestaltigkeit des landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt bedingt und noch dazu von Ort zu Ort nicht die gleichen sind. Daß nicht das Verhältniß der Branntweinproduction zur Ackerfläche des eigenen Gutes das entscheidende Merkmal sei, davon kann sich jeder überzeugen, der z. B. die Ausbreitung des Kartoffel-Baues durch günstigere Conjunctionen für die Brennerei in einer Gegend zu beobachten Gelegenheit gehabt hat. Allerdings profitirt das Gut, auf welchem die Brennerei belegen ist, zunächst. Aber das bleibt nur dort das Verhältniß, wo es an der Concurrenz der Brenner gebricht; wo die Kar-

toffel-Brennerei, durch erleichterte Verkehrsmittel begünstigt, sich zu einem bedeutenden Factor im landwirthschaftlichen Betriebe entwickelt, da sorgt die Concurrenz der Brenner und die Einsicht in die Erneuerungs-Bedürftigkeit des Bodenreichthums dafür, daß der Brenner mit dem Nichtbrenner den Gewinn theile, sei es inform von Schlempe-Rückgabe, sei es, was heute wohl weit rationeller, inform von solcher Theilhaberschaft am Spiritus-Preise (Normirung der Kartoffel- nach den Spiritus-Preisen), die jedem Kartoffel-Bauer die Erneuerung des Bodenreichthums auf s. g. „künstlichem“ Wege, durch künstliche Düngemittel gestaltet. Ein noch besserer Beleg dafür, wie nicht der unmittelbare Besitz des Industriebetriebes die segensreiche Rückwirkung desselben auf die Landwirthschaft bedinge, sondern solche an die rationelle Ausnützung der Conjunctionen allein gebunden ist, sind jene Rübenzuckerfabriken Deutschlands, welche als Actien-Gesellschaften, aber in den Händen der Landwirthe so segensreich auf ganze Districte Norddeutschlands zurückgewirkt, der ganzen Landwirthschaft, nicht allein dem Rübenbau neue Impulse geliefert haben.

Wir sind also der Ansicht, daß, so wünschenswerth eine die anderweitigen ungünstigen Einflüsse auf das landwirthschaftliche Brennerei-Gewerbe paralyisirende bevorzugte Stellung der landwirthschaftlichen Brennerei-Betriebe in der Accise-Gesetzgebung auch sein mag, für eine solche die nothwendige Basis, eine feste, in die Gesetzgebung aufnehmbare Begriffsbestimmung noch nicht gefunden ist und, wie wir vermuthen, für sehr heterogene Verhältnisse, wie sie in Rußland gegeben sind, auch nicht gefunden werden kann und daß

deßhalb die Landwirthschaft auf derartige Vorzüge wird verzichten müssen.

Im Grunde sind die Resultate, zu welchen die Arbeiten der jüngsten Commission geführt haben, von unserem Standpuncte nicht gar verschieden. Trotz ihres besten Willens, den sie durch wiederholte Hinweise zu erkennen giebt, ist es ihr nicht gelungen wirklich bedeutende Maßnahmen in diesem Sinne vorzubringen. Dennoch halten wir es nicht für überflüssig die Sachlage klar hinzustellen, weil dadurch die Motive an Deutlichkeit gewinnen.

Von der „landwirthschaftlichen Brennerei“ fanden wir drei ausgesprochene Auffassungen der Commission. Die vierte liegt unausgesprochen ihrem ersten Vorschlage zugrunde. Da sie von dem Gedanken geleitet wird, der Landwirthschaft aufzuhelfen und aus diesem Grunde die großen Betriebe bekämpft, so muß sie zu dem Vorschlag, den accisefr. Ueberbrand statt vom Gesammttrage von der Norm zu berechnen, durch die Ansicht geleitet worden sein, daß die landwirthschaftlichen Brennerei-Betriebe im allgemeinen technisch weniger entwickelt seien, als die industriellen. Denn der Umstand, daß einzelne Brennereien, im Besitze aller Hilfsmittel der Technik, im Stande wären Erträge von 50^o und gar 60^o aus einem Pud Getreide zu erzielen, ist für jenen Vorschlag maßgebend gewesen. Ob Erträge von 60^o technisch möglich seien, das zu entscheiden dürfen wir der Technik überlassen, denn z. B. dürften, soweit uns bekannt, derartige Erträge in praxi dort nicht möglich sein, wo alles mit rechten Dingen zugeht. Ob in der That sehr große technisch vorzüglich geleitete Betriebe industriellen Charakters mehr zu leisten vermögen, als

unsere größeren Brennereien, die ihren landwirthschaftlichen Charakter nicht verloren haben, ist uns gleichfalls unbekannt. Hierzulande trifft jedenfalls die Voraussetzung nicht zu, daß größere Brennereien technisch entwickelter seien als kleinere. Dagegen involvirt der bezügl. Vorschlag der Commission unzweifelhaft einen Rückschritt. Denn derselbe mindert die Vortheile, welche zu der möglichst weitgehenden Gewinnung des in der Maische erzeugten Alkohols anreizen sollen, die ihrerseits Voraussetzung einer zweckmäßigen Verwendung der Schlempe zur Fütterung ist. Eine derartige Maßregel wäre somit geeignet nicht nur ihr Ziel, Begünstigung der kleineren Betriebe, zu verfehlen, sondern könnte sogar auf den landwirthschaftlichen Charakter des Gewerbes schädigend einwirken.

Es ist eine eigenthümliche Thatsache, daß der accisefr. Ueberbrand, welcher den Zweck hat das durch eine hohe Verbrauchs-Steuer belastete Gewerbe zu entwickeln und diesen Zweck auch wirklich wie keine andere Bestimmung des Getr.-St.=G. erfüllt, immer wieder im angeblichen Interesse des Gewerbes selbst angefeindet wird. Und doch steht und fällt mit dem Ueberbrand der Export.

Auch der zweite Vorschlag der jüngsten Commission beschäftigt sich mit dem accisefr. Ueberbrand und zwar mit der Art seiner Berechnung. Es wird die Umwandlung der buchmäßigen Abschreibung in eine entsprechende Geldzahlung in Vorschlag gebracht. Wir haben oben die Darlegung des „Anzeigers“ wörtlich wiedergegeben und in einer Anmerkung aus dem Wortlaut des Gesekentwurfes das bezügliche hinzugefügt. Unzweifelhaft ist das der entscheidende Punkt, daß die Commission sich durch das Interesse der Krone gezwungen

sieht — was uns durchaus gerechtfertigt scheint — die in Aussicht gestellten Geld-Prämien nicht eher auszufehren, als nachdem die Accise für sämmtlichen Spiritus einer Declaration, den accisepflichtigen wie den bisher accisefreien, sei es in vollem bezahlt oder durch entsprechenden Salog sichergestellt worden ist. Denn dadurch verliert diese Maßregel jede Bedeutung im Sinne des Brenner-Gewerbes. Diese Maßregel soll dem Brenner, welcher über zu geringe Betriebs-Capitalien verfügt, um mit seinem Branntwein günstige Preisconjuncturen abzuwarten, dem Brenner, welcher sich von seinem Händler, dem er nicht selten auf lange Zeit verfallen ist, alles gefallen lassen muß, selbst das Märchen von den zweierlei Qualitäten, dem des normalen und des accisefreien Spiritus, diesem Brenner — auf die Beine helfen, ja zur Folge haben, daß der Brenner den Händler untertriege, ihm seine Bedingungen, d. h. keine Preisschwankungen, keine Schleuderpreise mehr, vorschreibe und das alles durch Umwandlung einer Form, ohne jegliche Mehrbelastung der Kronscasse! Allerdings scheint es auf den ersten Blick so, als müsse dem Brenner auf so einfache Weise wirklich geholfen sein, indem er die Summe, welche seinen ganzen Unternehmer-Gewinn nicht nur, sondern leider auch einen Theil seiner Produktionskosten einbringt, nämlich den Accisebetrag des s. g. freien Ueberbrandes, nicht mehr von der Gnade seines Händlers zu erwarten habe, sondern aus den sichern Händen der Rentei erhalten solle. Aber dennoch würde seine Abhängigkeit vom Händler durch diese Maßregel auch nicht um eines Haares Breite geändert werden. Da der Brenner, dem diese Maßregel helfen soll, so geringe Betriebscapitalien besitzt, daß er

seinen Spiritus im Keller nicht so lange lagern kann, bis er einen guten Abnehmer seiner Waare findet, so ist er, um diese seine Waare accisemäßig zu bereinigen und sich auf diesem einzigen für ihn offenen Wege die Kronscasse für den Empfang der Ueberbrandprämie zu öffnen, gezwungen vor wie ehe seinen Händler zurathe zu ziehen, ihm seinen ganzen Productionsertrag, so normalen, wie ehemals accisefreien zu verkaufen, damit der Händler die Accise für das ganze Quantum bezahle oder durch Salog sicher stelle und so seinerseits den Brenner in die Lage versetze über die aus sicherer Hand zu empfangende Geldprämie zu disponiren *). Wird wohl der Händler der Versuchung zu widerstehen vermögen dem Brenner einen Vorschlag auf brüderliche Theilung der Prämie zu machen? Wird er verlegen sein statt jenes Märchens von den zweierlei Qualitäten des Spiritus ein anderes zu erdenken? Wird er nicht mit Recht darauf hinweisen, daß durch die neue Maßregel ihm seine Stellung erschwert sei, da er Accise oder Salog im Betrage der halben Accise nunmehr auch für den bisher accisefreien Ueberbrand aufzubringen habe, was früher nicht nöthig gewesen war?

Sollte zu dem Vorschlag dieser Maßregel die Commission nicht eine Verwechslung von Ursache und Wirkung verleitet haben? Die Ursache der Calamität der großen

*) Wie es im Project zu den Ausführungsbestimmungen heißt, so darf der Betrag der demselben Brenner auszufehrenden Ueberbrandprämie keinesfalls 3000 Rbl. im Kalender-Monat überschreiten; event. würde also auch nicht einmal die vorherige volle Accise genügen, diesen legitimen Gewinn zu liquidiren.

Schwankungen in den Spiritus-Preisen liegt eben nicht im accisefr. Ueberbrand, auch nicht in der Art, wie derselbe buchmäßig gewährt wird, sondern viel tiefer. Darum wird dieser Calamität auch durch eine derartige Maßregel nicht abgeholfen werden. Kann die Kronscasse derselben abhelfen, so muß die Gesetzgebung der Frage der Creditgewährung an die Brenner näher treten. Denn, wie die Calamität aus einem durch den Credit allein zu beseitigenden Mangel an Betriebscapitalien seitens großer Gruppen von Brennern hergeleitet werden muß, so ist ihr auch nur durch den Credit abzuhefen. Wir zweifeln daran, daß sich die Krone zu derartigen Creditoperationen herbeilassen werde und haben zu diesem Zweifel allen Grund angesichts der weiteren Vorschläge derselben Commission, welche auf eine weitgehende Entziehung bisher gewährten Credits abzielt, nämlich auf die Forderung der Salog Stellung zur Versicherung der Gesetzmäßigkeit der Betriebe, ja sogar der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes zu gleichem Zwecke. Uns will scheinen, daß der auf die Brennerei angewiesenen Landwirthschaft weit mehr geholfen würde durch Compensirung dieser beiden divergirenden Maßnahmen im Sinne ihrer Unterlassung, als durch die Durchführung der ihnen zu grunde liegenden wohlwollenden Intentionen. Uebrigens können wir nicht umhin darauf hinzuweisen, daß die Frage der Creditbeschaffung und Preisbeeinflussung wohl am erfolgreichsten durch Association der Brenner gelöst werden dürfte. Die Association der Brenner könnte vielleicht auch die Garantie der Kronscasse = Ansprüche anstatt der Salog-Stellung übernehmen.

Die Vorschläge der jüngsten Commission lassen sich, wie man zu sagen pflegt, nur historisch erklären. Sie sind aus der Kritik der von ihrer Vorgängerin, der s. g. „Berathungs-Commission“ gefaßten Resolutionen hervorgegangen und reihen sich an dort vorgebrachte Ideen eng an. So auch der Vorschlag neben den geltenden Normen nach dem Gewicht der Maischmaterialien solche nach dem Maischraum einzuführen. Daß durch Gewährung von Normen, die nach dem Hohlmaß statt nach dem Gewicht bemessen sind, dem Brenner eine freiere Bewegung in der Wahl seiner Rohstoffe eingeräumt wird, muß anerkannt werden. Eine derartige Maßregel, consequent durchgeführt, könnte dem Brennerei-Gewerbe nur von Vortheil sein. Aber soll dieses Gewerbe dieses Vortheils auch wirklich theilhaftig werden, so muß das Gesetz Garantien für seine Dauer enthalten. Die Aenderung der Normen würde durchgreifende Aenderungen in der Betriebsführung zur Folge haben müssen, soll sie Vortheil gewähren, und solche Aenderungen lassen sich nicht heute einführen, morgen aufgeben. Der Brenner braucht Zeit um sich auf die Sache vorzubereiten und braucht Sicherheit, daß die Sache von Dauer sei. Beides gewährt ihm der Vorschlag der Commission in der vorliegenden Fassung nicht. Kein Brenner, der jene Fassung liest, vermag sich mit Gewißheit zu sagen, ob gerade er zur Zahl derjenigen gehören werde, denen die Normen nach dem Raum werden gestattet werden, und nur diese eine Frage allein interessirt ihn an der ganzen Sache. Und kein Brenner vermag sich die andere Frage zu beantworten, wie lange es die Accise-Verwaltung als mit ihren Pflichten vereinbar erachten wird ihm den Gebrauch dieser Normen zu gestatten.

Kann auf so schwankender Basis an Aenderungen der Betriebsweise gedacht werden, die wenigstens im landwirthschaftlichen Betriebe, der mit selbst producirten Rohstoffen arbeitet, durch Jahre geführt werden müssen?

In der Tabelle, welche die Gewicht's-Normen mit den Raum-Normen in's Gleichgewicht zu bringen bestimmt ist, findet sich eine Erhöhung der z. B. geltenden höchsten Norm bis auf in maximo 41^o pro Pud Getreide. Wenn auch dem Brenner dadurch die Möglichkeit eröffnet wird höher zu greifen, als es die gegenwärtig geltende höchste Norm gestattet, welche nur bis 38^o pro Pud Getreide hinaufgeht; so wiegt dieses Zugeständniß doch die mit der vorgeschlagenen Berechnungsweise des accisefr. Ueberbrandes nach der Norm, statt nach dem Gesammtetrage verbundene Einbuße nicht auf, auch wird diese Erhöhung der Norm auf Kartoffeln nicht ausgedehnt. Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß die Durchführbarkeit der Anwendung von Raum-Normen mit der Einführung der Berechnung des accisefr. Ueberbrandes nach der Norm steht und fällt. Denn mit der gegenwärtig geltenden Berechnungsweise des accisefr. Ueberbrandes wäre die Einführung der Raum-Normen aus Rücksichten des Kron's-Interesse kaum vereinbar.

Die jüngste Commission in Sachen der Branntweins-Accise-Gesetzgebung hat sich von der Nothwendigkeit der Einführung einer neuen Garantie des Kron's-Interesse in die Gesetzgebung überzeugt und glaubt durch die von ihr empfohlene Maßnahme zugleich den Interessen des soliden Gewerbes zu dienen, dasselbe vor der unlautern Speculation zu schützen, sie bringt die Stellung des Salogs zur Siche-

rung der Gesetzmäßigkeit des Brennerei = Betriebes in Vorschlag. Daß sie durch einen Maßstab der Salog-Berechnung, der sich entsprechend der Zunahme des Betriebs = Umfanges verjüngt, mit der vorher proclamirten Bevorzugung kleiner Betriebe in Widerspruch tritt, sei nur beiläufig erwähnt. Auf den Gegensatz zur Erleichterung des creditbedürftigen Brenners wurde bereits hingewiesen. Der Grundbesitz, soweit er sich an der Brennerei direct theilnimmt, soll zwar eine Vergünstigung erfahren, indem ihn statt der Forderung eines Salogs eine entsprechende Ingrossation treffen soll. Abgesehen davon, daß es noch fraglich sein könnte, ob die damit verbundene Beanspruchung des Grundcredits auch als ein Vorzug angesehen werden darf — mindestens könnte doch wohl die Wahl unter den Arten der Sicherstellung dem Grundbesitzer freigestellt werden, was nicht vorgesehen ist —, so ist die Berücksichtigung des Grundbesitzes in einen so engen Rahmen gebracht, daß die Anwendbarkeit des Vorschlages mehr als Ausnahme denn als Regel erscheint. Auch geschieht des Arrendators des ganzen Gutes nicht Erwähnung, der doch wohl kaum mit dem bloßen Brennerei-Pächter über einen Kamm geschoren werden soll. Die Arrendatoren privater und auch der Krone-Güter verdienen unbedingt eine specielle Berücksichtigung, weil dieses Element nicht selten in die landwirthschaftliche Entwicklung rüstiger eingegriffen hat, als selbst der priv. Grundbesitz. Wie weit dieser in denjenigen Theilen des Reiches, in denen ein das Hypothekenwesen ordnendes Gesetz noch nicht zu stande gebracht worden ist, factisch nicht in der Lage wäre, der Krone größere Garantien zu bieten, als es die Commission für möglich hält, vermögen

wir nicht zu beurtheilen. In einer Anmerkung wird das in dem Königr. Polen und den baltischen Provinzen zu Recht bestehende Hypothekenwesen als Grund zu besonderen Bestimmungen anerkannt. Wenn sonach die ingrossirte Privatobligacion bei geordnetem Hypothekenwesen dem Pfandbrief der öffentlichen Creditinstitute gleichgestellt werden soll, so dürfte es doch schwer halten eine Grenze zu fixiren, bis zu welcher die Verschuldung des Grundbesitzes reichen dürfte ohne die Garantie des Kronsz = Interesses illusorisch zu machen, da der Werth des Grund und Bodens keine feste Größe ist. Wollte man eine zu enge Grenze annehmen, so wäre die Maßregel entweder illusorisch, denn mit wenig Ausnahmen dürften unsere Güter alle recht hoch belastet sein, oder es müßte der umständliche Weg der freiwilligen Verzichtleistung der hinaranzufekenden Gläubiger beschritten werden, um der Ingrossation der Kronsz-Ansprüche den beanspruchten Platz zu schaffen. Das dürfte kaum ohne empfindliche Erschütterung des privaten Grunderredits abgehen. Die Wirkung einer derartigen Maßregel, wie sie hier in Aussicht gestellt wird, auf den Grunderedit im allgemeinen läßt sich überhaupt noch gar nicht absehen. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die Beschaffung anderweitiger Sicherheiten, in der Form von Werthpapieren, falls sie unvermittelt gefordert werden sollte, nicht ohne bedeutende Verluste abgehen könnte. Die ca. 350 Brennereien in den baltischen Gouvernements hätten beispielsweise nicht weniger als einen Salog von etwa 2 Millionen Rbl zu beschaffen. Wir glauben kaum annehmen zu dürfen, daß ihre Besitzer eine so bedeutende Summe mit einem mal ohne unverhältnißmäßige Anstrengungen resp. Lahm-

legung ihres Betriebs-Capitals aufzubringen vermöchten. Uns scheinen die Opfer, die den Brennern, und unter ihnen insbesondere den Landwirthen, zugemuthet werden, in keinem Verhältnisse zu den Zwecken zu stehen. Sollte die Commission hier nicht über das Ziel hinausgeschossen haben? Das solide Gewerbe dürfte seinen Schutz etwas theuer erkaufen, während der unlautern Speculation die Beschaffung des Salogs kaum Hindernisse in den Weg legen dürfte, und dem Kronz-Interesse hätte unserer Meinung nach die Verpfändung der Fabrik mit dem Inventar allein hinreichende Sicherheit. Und das um so mehr, weil nach eingetretener Ueberschuldung des Grundbesitzes der Creditverein, zu dem fast alle Güter gehören, bei uns verpflichtet ist für die geeignete Verwaltung des in Concurs gefallenen Grundbesitzes Sorge zu tragen. In dieser Bestimmung scheint uns eine viel sicherere Garantie des Kronz-Interesse zu liegen, als in der Ingrossirung der Kronsansprüche. Die übrigen Vorschläge der jüngsten Commissionen sind von minderer Bedeutung, wenigstens für unsere Verhältnisse. Mit Dank darf allerdings die Ausschließung der versiegelten Gährbottiche aus der Berechnung der Patentzahlung acceptirt werden.

